

VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN

die auch ohne schriftliche Anerkennung bei Einsendung von Geboten, Erteilung von Kaufaufträgen oder persönlichen Geboten auf der Auktion ausschl. maßgebend sind!

1. Die Versteigerung erfolgt öffentlich und freiwillig in fremdem Namen und für fremde Rechnung, ausgenommen eigene Lose. Der Versteigerer ist berechtigt, einzelne Personen ohne Angabe von Gründen von der Versteigerung auszuschließen. **Alle Preise in Euro!**

2. Den Zuschlag erhält der Meistbietende nach dreimaligem Ausruf. Bei gleich hohen schriftlichen Geboten hat das früher eingegangene den Vorrang. Bei gleichen Geboten im Auftrag und im Saal hat der Auftrag Vorrang. Bei Zweifeln, ob oder an wen ein Zuschlag erfolgt ist, ob ein Übergebot übersehen wurde, sowie bei allen anderen unklaren Fällen kann der Versteigerer das Los nochmals zum Ausruf bringen; ein erfolgter Zuschlag ist bei erneutem Ausruf unwirksam. Die Entscheidung des Versteigerers ist in jedem Fall bindend. **Mit dem Zuschlag geht die Gefahr auf den Käufer über.** Der Versteigerer ist berechtigt, den Zuschlag zu verweigern, Lose umzugruppieren, aufzuteilen, zusammenzufassen oder zurückzuziehen sowie von der im Auktionskatalog angegebenen Reihenfolge der Lose abzuweichen. Er kann Gebote von Bietern zurückweisen, die unbekannt sind oder bei früheren Versteigerungen gegen die Versteigerungsbedingungen verstoßen haben. Mit dem Zuschlag kommt zwischen dem Einlieferer, der durch den Versteigerer vertreten wird, und dem Bieter dem der Zuschlag erteilt worden ist, ein Kaufvertrag zu Stande.

Die Mindeststeigerungssätze betragen:

bis	50 €	2 €	bis	1.000 €	50 €
bis	100 €	5 €	bis	3.000 €	100 €
bis	250 €	10 €	bis	10.000 €	250 €
bis	500 €	20 €	über	10.000 €	500 €

„Gebot“ = Mindestens 10 €

3. Der Käufer zahlt an den Versteigerer auf den Zuschlagpreis eine Provision von 17 % + 1,50 Euro je Los. Bei AERO-VIP-Kunden entfällt die Losgebühr! Bei Versand werden dem Käufer die Kosten für Porto, Verpackung und Versicherung pauschal in Rechnung gestellt. Auf Provision und Spesen (nicht auf den Zuschlagpreis) wird die gesetzliche Mehrwertsteuer von z. Zt. 19 % erhoben, unabhängig davon, ob es sich um inländische oder ausländische Käufer handelt. Bei mehrwertsteuerpflichtigen Losen, deren Losnummer mit „0“ gekennzeichnet ist (z.B. °3352) wird die Mehrwertsteuer auf den Zuschlag (z. Zt. 7 %) zusätzlich offen in Rechnung gestellt. Bei Versand ins Nicht-EU-Ausland entfällt diese MwSt., sofern der Nachweis des Versands vorliegt (wird durch Paket oder Einschreiben gewährleistet). Bei Angabe UID-Nummer keinerlei MwSt!

4. Schriftliche Aufträge werden streng interessewahrend nach den Steigerungssätzen gemäß Ziffer 2, jedoch ohne Gewähr ausgeführt. Gebote wie "bestens", "auf jeden Fall" und ähnliches haben keinen unbedingten Anspruch auf Zuschlag; bei derartigen Geboten kann der Versteigerer bis zum **zehnfachen** des Ausrufpreises bieten. Bei Losen zum Ausruf gegen "Gebot" erfolgt der Zuschlag nach dem gebotenen Höchstpreis.

5. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme. Saalkäufer haben den Rechnungsbetrag für die ersteigerten Lose sofort bei Übernahme gegen sofortige Barzahlung zu entrichten. Bei schriftlichen Bietern wird die Auktionsrechnung unverzüglich (spätestens 10 Tage nach Versand der Rechnung) fällig. Der Versand der ersteigerten Lose erfolgt an unbekannte auswärtige Bieter nur gegen Vorauskasse oder Lastschriftabbuchung (nur Inland). Wer für Dritte bietet, muss seine Vertretstellung vor Beginn der Versteigerung offen legen; andernfalls kommt der Kaufvertrag mit dem Bieter zustande. Darüber hinaus haftet der Bieter für Dritte selbstschuldnerisch, ausgenommen der Auktionator soweit er schriftliche Aufträge ausführt. Vor vollständiger Bezahlung der gesamten Auktionsrechnung - bei Scheck bis zur Einlösung - hat der Käufer keinen Anspruch auf Aushändigung einzelner oder sämtlicher ersteigerten Lose. Bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten Rechnung bleiben sämtliche Lose Eigentum der Einlieferer. Von den vorstehend angegebenen abweichende Zahlungsweisen sind vor der Versteigerung mit dem Versteigerer schriftlich zu vereinbaren, um rechtswirksam zu sein. An unbekannte Kunden können die Lose nur gegen bestätigte Bankschecks oder Barzahlung ausgehändigt werden.

6. Ist der Käufer mit seiner Zahlung im Verzug oder verweigert er die Abnahme, so können die von ihm ersteigerten Lose ohne weitere Benachrichtigung freihändig verkauft oder nochmals versteigert werden. Er haftet in diesem Falle nach Wahl des Versteigerers für einen eventuellen Mindererlös oder für Schadenersatz in Höhe von 20 % des Zuschlagpreises. Auf einen eventuellen Mehrerlös hat er keinen Anspruch und wird auch zu einem neuen Gebot nicht zugelassen.

7. Die zur Versteigerung kommenden Sachen können vor der Versteigerung in unseren Geschäftsräumen und während der Auktion im Versteigerungslokal besichtigt und geprüft werden. Ansichtssendungen werden aus Zeit-, Sicherheits- und Kostengründen keine gemacht. Die nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommenen Katalogbeschreibungen sind keine zugesicherten Eigenschaften. Der Versteigerer übernimmt keine Haftung für Mängel. Er verpflichtet sich jedoch, Mängelrügen, die ihm rechtzeitig angezeigt werden, unverzüglich an den Einlieferer weiterzuleiten. Im Falle einer Rückabwicklung des Kaufvertrages erstattet der Versteigerer dem Erwerber das Aufgeld; ein darüber hinaus gehender Anspruch ist ausgeschlossen.

8. Reklamationen jeder Art müssen unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Übergabe oder Zustellung der Lose, mit dem vollständigen Originallos bei dem Versteigerer eingegangen sein. Dazu gehört insbesondere auch die Loskarte, die wichtige Kontrollvermerke enthält. Der Versteigerer kann zum Nachweis der Mängel vom Käufer auf dessen Kosten die Einholung von Prüfatesten durch zwei, voneinander unabhängigen, Spezialprüfern verlangen. **Bei Sammlungen, Sammellosen oder sonstigen Großlosen sowie Losen „gegen Gebot“ sind Reklamationen jeglicher Art, insbesondere im Hinblick auf Qualität und Quantität, ausgeschlossen.** Sofern die Beschreibung nichts anderes ausweist, sind angegebene Katalogwerte unverbindlich. Lose die bereits mit Fehlern beschrieben sind, können wegen weiterer Mängel nicht reklamiert werden. Fehler die sich aus den Abbildungen ergeben (z.B. Schnitt, Zähnung, Stempel, Zentrierung usw.) können nicht zum Gegenstand einer Reklamation gemacht werden. Jede Reklamation ist ausgeschlossen, wenn Lose oder Marken verändert worden sind. Als Veränderungen gelten insbesondere auch Entfernen von Falzen, Falz- und Papierresten, Wässern, Behandeln mit Chemikalien und Anbringen von Zeichen aller Art. Erfolgt ein Zuschlag unter Vorbehalt der Prüfung, wird diese vom Versteigerer veranlasst, wenn vom Bieter nichts anderes bestimmt. Die Kosten trägt der Käufer. Durch die Abgabe eines Gebots auf bereits geprüfte Belege bzw. Marken oder Stücke mit Attest werden die Prüfzeichen und/oder Atteste, die dem Käufer zur Einsicht bzw. Kenntnisnahme zur Verfügung stehen, von diesem als maßgebend anerkannt. Belege oder Marken, die eindeutig als Fälschung ermittelt werden, können von den Prüfern als solche gekennzeichnet werden. Der Auktionator ist berechtigt, den Käufer mit allen Reklamationen an den Einlieferer zu verweisen.

9. Saalbieter kaufen grundsätzlich "wie besehen" und können nur versteckte Fehler reklamieren, nicht Zähnung, Stempel, helle Stellen, Knicke, Einrisse usw. Das gilt auch für Käufer durch Dritte (Beauftragte und Kommissionäre). Wer besichtigte Marken kauft oder kaufen lässt, kauft nicht "wie beschrieben", sondern "wie besichtigt".

10. Schadensersatzansprüche gegen den Versteigerer, sei es aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss oder aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht worden ist. Im Übrigen erlöschen Ansprüche gegen den Auktionator oder den Einlieferer mit Ablauf von 3 Kalendermonaten nach erfolgtem Zuschlag, beginnend mit dem ersten Tag des auf die Versteigerung folgenden Kalendermonats. Der Käufer hat Anspruch auf die Erstattung von Kaufpreis und Provision. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand für den vollkaufmännischen Verkehr ist Neu-Ulm. Die vorgenannten Versteigerungsbedingungen gelten sinngemäß auch für den freihändigen Verkauf.

12. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt.

Notizweise: Unterschiedliche Ausrufpreise bei identischen Losen beruhen nicht auf Qualitätsunterschieden (diese wären beschrieben), sondern resultieren aus unterschiedlichen Preisvorstellungen der Einlieferer. Die Ausrufpreise sind Startpreise. Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Gebotsabgabe. Vielen Dank!

Bei Belegen mit NS-Symbolen oder NS-Zeichen verpflichtet sich der Bieter diese lediglich für historisch-wissenschaftliche Sammelzwecke zu erwerben. Sie sind in keiner Weise propagandistisch im Sinne des § 86 StGB zu benutzen!